



TRAUNSTEINER

WIRTSCHAFTS- UND STEUERBERATUNGSGMBH

DEZEMBER 2020



Ein ereignisreiches Jahr.

Eine bewegte Zeit.

Alles ist anders. Vieles ist neu.

*Doch eines bleibt unverändert: **Weihnachten***

Tannenduft – Lichterglanz – Besinnlichkeit –

Heimsehnen – Glockenklang

ERFOLG LÄSST SICH STEUERN

In dieser Ausgabe:

Editorial.....	Seite 2
Verlustersatz versus FKZ 800.000.....	Seite 2/3
Entschädigung bei Corona-Quarantäne.....	Seite 4
WiReG – verpflichtende Jahresmeldungen.....	Seite 5
Neustartbonus – Win-Win bei (Wieder-)Einstellung.....	Seite 6
Homeoffice – Internet als Sachbezug?.....	Seite 7
We proudly present.....	Seite 7
In eigener Sache/Impressum.....	Seite 8

Der Steuerberater



Das Jahr 2020 – ein besonderes Jahr – geht zu Ende! Ein Jahr der großen Herausforderungen, welche uns alle gesundheitlich, wirtschaftlich und sozial stärker beansprucht haben, als wir es seit vielen Jahren gewohnt waren.

Auch diese Ausgabe unserer Kanzleizeitung wird geprägt von Informationen über Neuerungen und Hilfspakete, deren Umsetzung bedingt durch ständige Änderungen und Klarstellungen nicht einfach ist.

Trotz der Flut an Newsletter und Informationen im heurigen Jahr und vermutlich auch in nächster Zukunft, ersuchen wir Sie diese Ausgabe im Hinblick auf die Erfordernisse Ihres Betriebes zumindest überblicksmäßig durchzusehen.

Die Belastungen des Staatshaushaltes aufgrund der diversen umfangreichen Finanzhilfen, der gestiegenen Arbeitslosigkeit und geringerer Einnahmen werden mit Sicherheit in den nächsten Jahren zu Sparpaketen und diversen steuerlichen Maßnahmen führen.

Mein Dank gilt heuer besonders unseren Mitarbeiterinnen, die seit März permanent mit der Umsetzung der diversen Covid-Maßnahmen gefordert und massiv beschäftigt waren. Neben der laufenden Arbeit wurden die vielen neuen steuerlichen Bestimmungen und sich ständig ändernde Förderungen, insbesondere die Kurzarbeit, bravourös gemeistert.

Es bleibt die Hoffnung, dass der Virus im Laufe des kommenden Jahres unter Kontrolle gebracht wird und wir zumindest in der zweiten Jahreshälfte 2021 zu einer gewissen Normalität zurückkehren können.

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein hoffentlich besseres Jahr 2021!

Ihr
Johann Traunsteiner

NEUE ALTERNATIVE „VERLUSTERSATZ“

■ Als Alternative zum Fixkostenzuschuss 800.000 hat die Regierung den Verlustersatz vorgestellt. Diese Variante soll vor allem von den COVID-Maßnahmen indirekt betroffene Unternehmen, mit einem Umsatzausfall von mindestens 30 Prozent, unterstützen.

Wer kann beantragen?

Es können operative Unternehmen aller Betriebsgrößen mit Sitz/Betriebsstätte in Österreich beantragen, die steuerliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielen. Das Unternehmen muss vor dem 16.9.2020 Umsätze getätigt haben.

Ausgenommen sind u.a. Unternehmen, über die in den letzten fünf Jahren rechtskräftig Finanzstrafen von mehr als 10.000 € verhängt wurden, Unternehmen des Finanzsektors und Non-Profit-Organisationen.

Was wird gefördert?

Der Verlustersatz ist ein Zuschuss, der einen Teil der Verluste in den gewählten Betrachtungszeiträumen kompensieren soll. Es können Zuschüsse für bis zu 10 Betrachtungszeiträume im Zeitraum 16. September 2020 bis 30. Juni 2021 gewährt werden. Voraussetzung ist ein Umsatzausfall von mindestens 30 %.

Für die Berechnung des Umsatzausfalls können bis zu zehn der folgenden Betrachtungszeiträume gewählt werden:

16.–30. Sept. 2020; Oktober 2020; November 2020; Dezember 2020; Jänner 2021; Februar 2021; März 2021; April 2021; Mai 2021; Juni 2021.

Die ausgewählten Betrachtungszeiträume müssen unmittelbar zusammenhängen. Eine Ausnahme besteht, wenn Umsatzersatz bezogen wurde: Solche Zeiträume dürfen die Betrachtungszeiträume im Verlustersatz unterbrechen.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Ersatz beträgt 70 % des ermittelten Verlusts, bei Klein- und Kleinstunternehmen 90 %. Der Verlust ist durch schadensmindernde Maßnahmen zu verringern, soweit möglich.

Was ist bei der Beantragung noch zu beachten?

Beantragt wird in zwei Tranchen über FinanzOnline durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter. Die Höhe der Umsatzausfälle und Verluste ist durch diesen zu bestätigen.



[Coronavirus: Infos, Entlastungen](#)

Coronavirus: Infos,



[NEU: Fragen und Antworten zum Verlustersatz](#)

Erste Tranche: kann ab 16.12.2020 bis 30.6.2021 beantragt werden und umfasst 70 % des voraussichtlichen Verlustersatzes. Für die Beantragung der ersten Tranche sind die Höhe des Umsatzausfalles sowie des Verlustes bestmöglich zu schätzen (Prognoserechnung). Wird auch ein Umsatzersatz beantragt, ist dieser vor FKZ 800.000 bzw. Verlustersatz zu beantragen.

Zweite Tranche: kann ab 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 beantragt werden. Die Endabrechnung ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen.

VERLUSTERSATZ ODER FKZ 800.000 ?

■ Ist der Fixkostenzuschuss 800.000 oder der Verlustersatz für mein Unternehmen besser?

Welche Variante für Sie besser ist, kann pauschal nicht beurteilt werden. Gerne stehen wir für eine individuelle Beratung für Sie zur Verfügung!



Überblick zu Verlustersatz und FKZ 800.000

	Verlustersatz	FKZ 800.000
Höchstbetrag	EUR 3 Mio.	EUR 800.000
Zeitraum	16. September 2020 – 30. Juni 2021 bis zu 9,5 Monate beantragbar	
Ersatzrate	70 % bzw. 90 % für kleine Unternehmen (weniger als 50 MA/max. 10 Mio. € Umsatz oder Bilanzsumme)	Ersatzrate = Umsatzausfall (bis zu 100 %)
Bemessungsgrundlage	<p><u>Verlust</u></p> <p>Verlust ist grundsätzlich die Differenz zwischen den Erträgen und den Aufwendungen des Unternehmens, jeweils bezogen auf die antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträume.</p> <p>Bei einem erwarteten Zuschuss von unter 36.000 € können bis zu 1.000 € Kosten für die Beantragung und Bestätigungen durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter verlust erhöhend angesetzt werden.</p>	<p><u>Fixkosten</u></p> <p>Das sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsraummieta, Pacht ■ Strom, Energie, Internet/Telekom ■ AfA, Leasingraten ■ Endgültig frustrierte Aufwendungen ■ Versicherungsprämien ■ Wertverlust verderblicher und saisonaler Ware ■ Unternehmerlohn bis 2.666,67 € p.m. (inkl. Geschäftsführerbezüge für geschäftsführende Gesellschafter) ■ Personalaufwendungen für Mindestbetrieb ■ Personalaufwendungen für Umbuchungen und Stornierungen ■ Sonstige vertragliche Zahlungsverpflichtungen, betriebliche Lizenzgebühren ■ Kosten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter bis 1.000 € (bei Zuschuss unter 36.000 €)
Besonderheiten zur Antragstellung	Die Beantragung erfolgt in zwei Tranchen und immer durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter , der auch den Umsatzausfall und den Verlust zu bestätigen hat.	<p>Pauschalierungsoption</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vorjahresumsatz von unter 120.000 € ■ Ersatz von 30 % des Umsatzausfalls ■ Kein StB/BiBu für Beantragung notwendig
Welche Förderungen reduzieren den Förderhöchstbetrag?	Keine	<p>Derzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Umsatzersatz ■ 100%-Garantie ■ Einzelne Landesförderungen
Wechsel?	Wurde bereits ein FKZ 800.000 beantragt, kann vor Beantragung der 2. Tranche in den Verlustersatz gewechselt werden.	



ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERDIENSTENTGANG BEI CORONA-QUARANTÄNE GEMÄSS EPIDEMIEGESETZ

■ Sowohl Unternehmer als auch Mitarbeiter haben gem. § 32 Epidemiegesetz nach behördlich angeordneter Quarantäne Anspruch auf Entschädigung ihres Verdienstentgangs!



Entschädigung von Mitarbeitern:

Wenn Mitarbeiter behördlich unter Quarantäne gestellt werden, weil sie entweder selbst mit Corona infiziert sind oder enge Kontaktpersonen von Infizierten waren, so erlässt die Behörde einen sogenannten Absonderungsbescheid. Der Arbeitgeber muss dem Mitarbeiter das Entgelt so lange in vollem Ausmaß weiterzahlen, bis die Quarantäne beendet ist und der Mitarbeiter den Dienst wieder antreten kann. Der Arbeitgeber hat danach aber einen Anspruch auf die Rückerstattung des fortbezahlten Lohns inklusive Dienstgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung durch den Bund. Er muss dafür binnen drei Monaten nach Ende der Quarantäne einen Antrag auf Erstattung des weitergezahlten Entgelts stellen - an jene Bezirksverwaltungsbehörde, die den Absonderungsbescheid erlassen hat.

Daher ist es wichtig, dass der Arbeitgeber über die behördlichen Absonderungsbescheide sowie auch die Aufhebungsbescheide zur Absonderung seiner Mitarbeiter verfügt!

Zur Antragstellung genügt ein formloses Schreiben mit folgendem Inhalt:

- Betreff: „Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs gem. § 32 Epidemiegesetz“,
- Firmenname, Kontoverbindung,
- Name des Arbeitnehmers,

- Zeitpunkt seiner behördlichen Absonderung samt Bescheid über die Anordnung,
- Zeitpunkt der Aufhebung der Absonderung samt Bescheid darüber,
- Nachweis der Entgeltfortzahlung an den Arbeitnehmer (z.B. Lohnzettel, Überweisungsbeleg etc.).

Einzelne Bundesländer haben hierfür auch gesonderte Antragsformulare aufgelegt (z.B. Online-Antrag in NÖ).

Hinweis: Wenn sich ein Arbeitnehmer freiwillig in Quarantäne begibt, ohne dass der Verdacht einer Infektion besteht (z.B. als Kontaktperson), hat er keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Es empfiehlt sich in diesem Fall, mit ihm Homeoffice oder den Abbau von Urlaub oder Zeitguthaben zu vereinbaren.

Entschädigung von Unternehmern:

Unternehmer in behördlich angeordneter Covid-19-Quarantäne haben ebenfalls Anspruch auf Erstattung ihres Verdienstentgangs. Für die Berechnung stellt das Gesundheitsministerium online ein umfangreiches Excel-Tool zur Verfügung. Dieses muss ausgefüllt dem Antrag auf Entschädigung beigelegt werden - ausgedruckt oder bei Antragstellung per Mail als pdf. Das Excel-Tool umfasst neun Tabellenblätter sowie umfangreiche Erklärungen zum Ausfüllen. Vorgesehen ist, dass insbesondere ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer die Richtigkeit der Berechnung bestätigen muss, wobei hierfür anfallende Kosten (bis maximal € 1.000) vom Antragsteller direkt im Excel-Tool ebenso geltend gemacht werden können.

Schritte zur Entschädigung für den Verdienstentgang bei Covid-19-Unternehmer-Quarantäne:

1. Ausfüllen des Excel-Sheets für Berechnung Verdienstentgang (selbst oder durch Steuerberater).
2. Bestätigung der Berechnungen durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter.
3. Rückerstattungsantrag plus ausgefülltes Excel-Sheet an die Bezirksbehörde, die die Absonderung angeordnet hat. Wichtig ist auch hier der behördliche Absonderungsbescheid und der behördliche Aufhebungsbescheid für die Covid-19-Quarantäne!

WIEREG – VERPFLICHTENDE JAHRESMELDUNGEN

REGISTER

■ Meldepflichtige Rechtsträger waren bereits bisher zur jährlichen Feststellung und Überprüfung ihres wirtschaftlichen Eigentümers sowie der an das Register gemeldeten Daten verpflichtet. Für die Registerbehörde war dabei allerdings nicht nachvollziehbar, ob bzw. wann ein Rechtsträger diesen jährlichen Sorgfaltspflichten tatsächlich nachgekommen ist.

Mit 10.1.2020 kam es deshalb hier zu einer **Änderung**: Nach Abschluss der jährlichen Überprüfung ist nunmehr **zwingend** eine Meldung an das Register vorzunehmen; je nach Überprüfungsergebnis entweder eine **Änderungs- oder eine Bestätigungsmeldung**. Das WiEReG räumt für diese Meldung eine **Frist von vier Wochen** nach Fälligkeit der jährlichen Überprüfung ein.

Folgende **Änderungen** sind 2020 neu:

1. **Jeder kann** jetzt einen (kostenpflichtigen) **Auszug** aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer **anfordern**. (Anm: Bei Einführung dieses Registers war die Einsichtnahme zunächst Behörden und bestimmten Personengruppen bei berechtigtem Interesse vorbehalten.)
2. **Jährliche Meldepflicht – auch wenn die wirtschaftlichen Eigentümer unverändert bleiben!**
3. Weiters können die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen **Dokumente** (Compliance-Package) **im Register** der wirtschaftlichen Eigentümer **abgespeichert** werden.

Am 15.1.2018 trat das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) in Kraft, das bestimmte inländische Rechtsträger zur Feststellung, Überprüfung und Meldung ihrer wirtschaftlichen Eigentümer an ein dafür beim Finanzministerium neu geschaffenes „Wirtschaftliche Eigentümer Register“ verpflichtet.

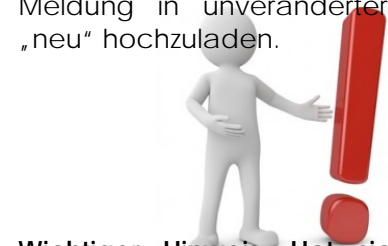
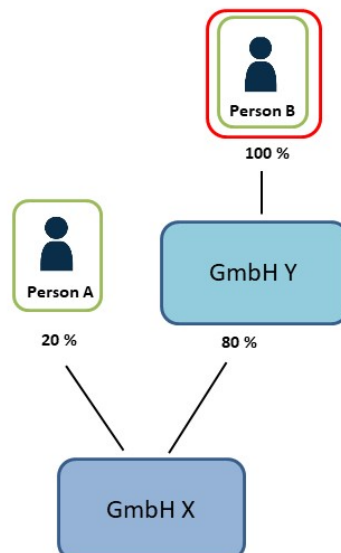
Wirtschaftliche Eigentümer sind ausschließlich natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein

Rechtsträger im Wege eines ausreichenden Anteils am Kapital oder an den Stimmrechten oder durch sonstige Vereinbarungen letztlich steht. Rechtsträger, die von der Meldepflicht nach dem WiEReG umfasst sind, sind etwa Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften.

Jährliche Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer:

Das WiEReG sieht eine zumindest jährliche Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer vor. Zu überprüfen ist, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind oder ob sich beim Rechtsträger relevante Änderungen der Eigentums- und Kontrollstruktur ergeben haben. Eine relevante Änderung würde etwa durch Kauf/Verkauf von Anteilen an einen Rechtsträger gegeben sein, wenn dadurch die 25 %-Anteilsgrenze einer natürlichen Person an diesem Rechtsträger über-/unterschritten wird.

Das WiEReG sieht bei nicht eingehaltenen Sorgfaltspflichten entsprechende Strafen vor! Somit sollte die jährliche Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer auch ausreichend dokumentiert werden. Das Finanzministerium empfiehlt hierzu, selbst in jenen Fällen, in denen die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind, die ursprüngliche Meldung in unveränderter Form „neu“ hochzuladen.



Wichtiger Hinweis: Hat sich der wirtschaftliche Eigentümer geändert, ist eine Meldung binnen **4 Wochen ab Kenntnis der Änderung abzugeben!** Eine solche Kenntnis kann sich durch die Anwendung der jährlichen Sorgfaltspflichten des Rechtsträgers oder durch eine Information des wirtschaftlichen Eigentümers ergeben.

NEUSTARTBONUS – WIN-WIN-SITUATION BEI (WIEDER-)EINSTELLUNG VON MITARBEITERN

■ Seit 1.12.2020 gibt es Änderungen beim Neustartbonus! Damit wird Betrieben die (Wieder-)Einstellung von Mitarbeitern erleichtert.

Unternehmern, die in diesen herausfordernden Zeiten Schritte setzen wollen, um Ihren Personalstand (wieder) zu erhöhen, werden dabei durch den Neustartbonus unterstützt! Diese Direktförderung an den Arbeitnehmer bietet neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen finanziellen Ausgleich bei der Annahme niedrig entlohnter Stellen!

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Der Dienstnehmer (DN) muss arbeitslos gemeldet sein.

Welche Arbeitsverhältnisse werden gefördert?

Vollversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, die zwischen dem 15. Juni 2020 und dem 30. Juni 2021 beginnen, mit mindestens 20 Wochenstunden.

Bitte beachten Sie: Eine Wiederbeschäftigung beim selben Arbeitgeber ist

- im Zeitraum von 1. Dezember 2020 bis 31. März 2021 erst nach 6 Wochen
- im Zeitraum von 1. April 2021 bis 30. Juni 2021 erst nach 3 Monaten

förderbar!

Wie hoch ist die Beihilfe?

Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe plus

- 45% für 20 bis unter 25 Wochenstunden
- 55% für 25 bis unter 30 Wochenstunden
- 60% für 30 oder mehr Wochenstunden

minus Netto-Erwerbseinkommen inklusive Sonderzahlungen – **höchstens aber 950,- Euro monatlich.**

Bitte beachten Sie: Beihilfen unter 10,- Euro werden nicht ausgezahlt.

Dauer der Förderung?

Grundsätzlich solange das Arbeitsverhältnis dauert, aber höchstens 28 Wochen.

Ausnahmen: Förderung des Arbeitsverhältnisses bis zu 1 Jahr, wenn

- der DN länger als 6 Monate arbeitslos war und eine gesundheitliche Einschränkung hat.
- der DN länger als 3 Monate arbeitslos war und älter als 50 Jahre ist.
- der DN wieder in den Beruf einsteigt.
- der DN eine entfernte Arbeitsstelle aufnimmt.

Ausnahmen: Das AMS fördert das Arbeitsverhältnis bis zu 3 Jahren, wenn

- der DN älter als 59 Jahre ist und länger als 182 Tage arbeitslos war.
- der DN eine berufliche Rehabilitation absolviert hat.
- der DN REHAB-Geld erhalten hat.

Das AMS überprüft den Anspruch auf Kombilohn-Beihilfe jedes Jahr neu.

Wer, wo und wann muss die Kombilohnbeihilfe/den Neustartbonus beantragen?

Der DN wendet sich am besten an das AMS, bevor er/sie ein Arbeitsverhältnis beginnt.



Kontaktaufnahme über eAMS-Konto oder telefonisch.

Der Bezug von **Neustartbonus ist auch während Kurzarbeit möglich.** Das Mindestausmaß von 20 Wochenstunden muss bei der Gewährung gegeben sein.

Beispiel: Beginn Dienstverhältnis am 7. Jänner 2021 unter Gewährung des Neustartbonus. Einbeziehung in die KUA ab 1. März 2021: Weitergewährung des Neustartbonus

HOMEOFFICE – INTERNET ALS SACHBEZUG?



■ Gilt ein für das Homeoffice zur Verfügung gestellter Internetanschluss als Sachbezug?

Die Arbeitsleistung im Homeoffice erfordert in erster Linie einen geeigneten Internetanschluss. Ist der Arbeitnehmer nicht ausreichend ausgestattet, weil etwa Bandbreite oder Downloadvolumina fehlen, kann das für alle Beteiligten zum Problem werden. Möchte der Arbeitgeber unterstützen, indem er dem Arbeitnehmer einen Internetanschluss zur Verfügung stellt, den dieser fallweise auch privat nutzen kann, stellt sich allerdings die Frage nach einem möglicherweise lohnsteuerpflichtigen Sachbezug. Dabei lassen sich im Wesentlichen drei Fallkonstellationen unterscheiden.

Mobiler Internetanschluss

Wird einem Arbeitnehmer, der überwiegend im Homeoffice tätig ist, auf Kosten des Arbeitgebers ein mobiler Internetanschluss (z. B. über einen mobilen Router) zur Verfügung gestellt, dann müssen die laufenden Kosten auch bei fallweise privater Nutzung nicht als lohnsteuerpflichtiger Sachbezug angesetzt werden.

Stationärer Internetanschluss

Anderes gilt, wenn bauliche Maßnahmen (wie z. B. Anschluss an ein Leitungssystem) notwendig sind, um den Internetanschluss in der Wohnung des Arbeitnehmers einzurichten, oder wenn der Arbeitgeber die laufenden Kosten eines zur Verfügung gestellten Internetanschlusses über ein stationäres Modem übernimmt. Da in diesen Fällen die berufliche Nutzung nicht von der privaten Nutzung in der Wohnung des Arbeitnehmers abgegrenzt werden kann, sind die vom Arbeitgeber übernommenen Kosten der Einrichtung und des Betriebes als steuerpflichtiger Sachbezug anzusetzen.

Vorhandener Internetanschluss

Ein Sachbezug ist auch dann anzusetzen, wenn ein bestehender Internetanschluss nachträglich auf den Arbeitgeber umgemeldet wird oder der Arbeitgeber die laufenden Kosten eines bereits vorhandenen Internetanschlusses ersetzt. Im Falle eines Kostenersatzes durch den Arbeitgeber kann der Arbeitnehmer die anteilig auf die berufliche Nutzung entfallenden Kosten des Internetanschlusses allerdings als Werbungskosten geltend machen.

WE PROUDLY PRESENT

Wir bedanken uns hiermit bei folgenden Mitarbeiterinnen für ihre langjährige Mitarbeit, Kollegialität, Treue, Loyalität und hervorragenden Leistungen!

„Ihr seid spitze!“



Sonja Nawratil



Christina Peterseil

IN EIGENER SACHE

Wir begrüßen sehr herzlich in unserem Team:



Yvonne Salzbacher
Lohnverrechnung



Johannes Schnetzinger MA
Steuerberater



Petra Langzauner
Lohnverrechnung

KANZLEI GESCHLOSSEN

am 24. und 31. Dezember 2020



Bitte teilen Sie uns rechtzeitig etwaige An- und Abmeldungen von Dienstnehmern mit!

*Ein ereignisreiches Jahr.
Eine bewegte Zeit.
Alles ist anders. Vieles ist neu.*

*Doch eines bleibt unverändert: **Weihnachten***

*Tannenduft – Lichterglanz – Besinnlichkeit –
Heimsehen – Glockenklang*

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches Weihnachtsfest
und viele gute Wünsche für ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021.

Mit diesem Weihnachtswunsch verbinden wir unseren Dank für die gute
und angenehme Zusammenarbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr!

Ihr Traunsteiner-Team

IMPRESSUM - Für den Inhalt verantwortlich:
TRAUNSTEINER Wirtschafts- und SteuerberatungsgmbH
Schubertviertel 38, 4300 St. Valentin
Tel. +43/7435/52294 Fax DW 40 office@traunsteiner.at www.traunsteiner.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, jedoch ohne Gewähr.